

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und
Thüringen und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum
Krebsregistergesetz**

Vom 6. November 1998

Der Sächsische Landtag hat am 8. Oktober 1998 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
[Zustimmung]**

Artikel 2

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Krebsregistergesetz (Sächsisches Krebsregistergesetz – **SächsKRGAG**) vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 352) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Sächsisches Krebsregistergesetz“ durch die Wörter „Sächsisches Krebsregisterausführungsgesetz“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die § 2 betreffende Angabe wird wie folgt gefasst:
„§ 2 aufgehoben“
 - b) Die § 5 betreffende Angabe wird wie folgt gefasst:
„§ 5 aufgehoben“
 - c) Die § 6 betreffende Angabe wird wie folgt gefasst:
„§ 6 aufgehoben“
 - d) Die § 8 betreffende Angabe wird wie folgt gefasst:
„§ 8 aufgehoben“
3. § 2, § 4 Abs. 3, §§ 5, 6 und 8 werden aufgehoben.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister“ ersetzt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 6. November 1998

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler**